

Prüfvermerk

Projekt: Erweiterung des Erdgasspeichers Crystal
Firma: Friedeburger Speicherbetriebsgesellschaft mbH Crystal,
Bitzenlander Weg 10, 26446 Friedeburg
Standort: Landkreises Wittmund, Gemeinde Friedeburg

Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

1. Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 1. UVPG:

Auf dem Betriebsgelände des Erdgasspeichers Crystal ist die Errichtung eines obertägigen Verteilers, einer Unterflurarmatur und den verbindenden Rohrleitungen geplant. Für das gleichzeitige Ein- und Ausspeichern von Erdgas müssen die Verbindungen der Speicheranschlussleitungen Netra und BEP am Ausgang der Gastrocknung und am Eingang der Injektionsleitung vollständig getrennt werden. Dafür werden vier zusätzliche obertägige Armaturen und eine Unterflurarmatur eingebaut. Zusätzlich werden die Rohrleitungsverbindungen in der Nennweite DN 750 geändert. Die geplante Trennung ermöglicht eine gleichzeitige Einspeicherung von Erdgas über den Kompressor und ein Ausspeichern über die Trocknungsanlage mit Kavernendruck.

Im Zuge der Baumaßnahme ist eine Grundwasserhaltung von maximal 41.500 m³ über einen Zeitraum von ca. 21 Tagen erforderlich. Die Umsetzung der Maßnahme ist für das Frühjahr 2024 geplant. Der Absenktrichter wird eine Reichweite mit einem Radius von ca. 182 m erreichen und überschreitet das Betriebsgelände um ca. 100 m.

2. Schutzkriterien gem. Anlage 3, Nr. 2.3. UVPG:

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Umweltkarten Niedersachsen, Zugriffsdatum 04.09.2023, überprüft.

Anhang 3, 2.3 Schutzkriterien

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG	- Nicht bekannt.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	- Entfernung von etwa 350 m zur Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes Klein Horsten - Nicht betroffen.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Der chemische Zustand des Grundwassers gem. WRRL ist in dem Gebiet als schlecht eingestuft.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- Nicht bekannt.
Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	- Nicht bekannt.

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Friedeburger Speicherbetriebsgesellschaft mbH plant die Erweiterung des Erdgasspeichers Crystal in Friedeburg. Auf dem Betriebsgelände soll ein obertägiger Verteiler, eine Unterflurarmatur und die benötigten Rohrleitungen in der Nennweite DN 750 errichtet werden, um das gleichzeitige Ein- und Ausspeichern von Erdgas zu ermöglichen. Im Zuge der Arbeiten kommt es zu einer Grundwasserhaltung von ca. 41.500 m³ über einen Zeitraum von 21 Tagen. Das geförderte Wasser soll in einen lokal vorhandenen Vorfluter wieder eingeleitet werden (unbenannter Graben). Um die Gewässerqualität des aufnehmenden Grabens nicht zu beeinträchtigen, werden, wenn notwendig, entsprechende Vorbehandlungen des geförderten Grundwassers vorgesehen.

Im Zuge der bauzeitlichen Wasserhaltung ergeben sich nur geringfügige Auswirkungen, die aufgrund ihrer zeitlichen Beschränkung als nicht erheblich zu bewerten sind. Die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse werden sich bald nach Beendigung der Maßnahme wiedereinstellen. Die tatsächlichen Absenkungen werden in einem großen Teil des Absenkbereiches die jahreszeitlich natürlich vorkommenden Schwankungen nicht überschreiten. Eine Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes Klein Horsten kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Sollte es während der temporären Bauwasserhaltung zu möglichen Auswirkungen auf die angrenzenden Weideflächen kommen, werden diese bei Anzeichen von Trockenstress ausreichend gewässert.

Das Vorhaben befindet sich in einem Bereich, in dem die festgelegten Umweltqualitätsnormen der Europäischen Union bereits überschritten werden. Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird in dem Gebiet als gut, der chemische Grundwasserzustand jedoch als schlecht eingestuft. Das hier betrachtete Vorhaben führt zu keiner Verschlechterung des Grundwasserzustandes.

Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Clausthal-Zellerfeld, den 06.10..2023

LBEG